

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare erlassen folgende

GEMEINDEORDNUNG (GO)

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Büren an der Aare (Gemeinde) erfüllt in dem ihr zugeteilten Gebiet die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Die Gemeinde kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der
Aufgabenerfüllung

Art. 2 ¹ Die politischen und ausführenden Organe und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass:

- a* die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 3 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und:

- a* definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- b* weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus;
- c* setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktdefinitionen

Art. 4¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem:

- a* die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
- b* der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

² Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

Führungsinstrumente

Art. 5¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 4 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich:

- a* eine Finanzbuchhaltung;
- b* eine Kostenrechnung;
- c* Bevölkerungsbefragungen;
- d* ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten regelmäßig über die Ergebnisse der Wirkungsüberprüfung.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 6¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn die Übertragung:

- a* zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann;
- b* eine bedeutende Leistung betrifft; oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 7 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 8¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen und die Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in die politischen und ausführenden Organe und in die Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Ge-

heimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².

2. Gemeindeorgane

Organe

Art. 9 Organe der Gemeinde sind:

- a* die Stimmberechtigten;
- b* der Gemeinderat;
- c* die Kommissionen mit Entscheidbefugnis;
- d* das Personal mit Vertretungsbefugnis;
- e* das Rechnungsprüfungsorgan.

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 10¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird in einem separaten Reglement³ geregelt.

Urnenwahlen

Art. 11¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a* die sieben Mitglieder des Gemeinderates;
- b* sechs Mitglieder der Verkehrs- und Polizeikommission
- c* sechs Mitglieder der Finanzkommission
- d* sechs Mitglieder der Bau- und Planungskommission.

² Sie wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter;
- b* die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder;
- c* die drei Mitglieder der Resultatprüfungskommission, welche eingesetzt wird, wenn die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 4 und 5 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

³ Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen (AWR) vom 5. Dezember 2000

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 12¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a die Gemeindeordnung;
- b alle übrigen Reglemente;
- c die baurechtliche Grundordnung¹;
- d die Gemeinderechnung;
- e den Voranschlag und die Steueranlage;
- f die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung;
- g einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 30'000 Franken;
- h einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 bis 300'000 Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis 30'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist;
- i die Gründung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- k von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt;
- l die Erhöhung des von ihnen beschlossenen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprocente²;
- m allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 4 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

² Die Stimmberechtigten genehmigen an der Gemeindeversammlung den vom Gemeinderat vorgelegten Finanzplan oder weisen ihn mit einem Auftrag an den Gemeinderat zurück.

³ Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis.

b Wahl Rechnungsprüfungsorgan

Art. 13 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren das Rechnungsprüfungsorgan.

Referendum

Art. 14¹ 2,5 Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein dem Referendum unterliegender Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

² Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

¹ Baureglement vom 19. Februar 1991, Art. 1 Abs. 1: „Das Baureglement, einschliesslich Anhang I und V, bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung. Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.“

² Der Stellenetat per 1.1.2005 beträgt 2300 %.

³ Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Schulferien fällt.

Initiative
a Grundsatz

Art. 15¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt oder dem Referendum untersteht.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist;
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- c nicht rechtswidrig ist;
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- f innert Frist nach Artikel 16 Absatz 3 eingereicht ist.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 16¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Vorprüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 17¹ Der Gemeinderat prüft die eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 15 genannten Voraussetzungen, erklärt der Gemeinderat die Initiative für ganz oder teilweise ungültig. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 18¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen sobald als möglich, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Petition

Art. 19¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Mitglieder	Art. 20 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten <i>a</i> Grundsatz	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
<i>b</i> Wahlen	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat wählt: <i>a</i> die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen; <i>b</i> die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses; <i>c</i> die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie nicht von den Stimmberechtigten gewählt werden (Artikel 11 Absatz 1). ² Die parteipolitische Zusammensetzung der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen entspricht dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen (Wählerverhältnis). Für den Bereich Ortsbildschutz/Denkmalpflege kann der Gemeinderat in der Verordnung eine abweichende Regelung vorsehen. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Absprachen unter den Parteien.
<i>c</i> Sachgeschäfte	Art. 23 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere: <i>a</i> einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken oder wiederkehrende Ausgaben bis 15'000 Franken; <i>b</i> unter Vorbehalt des Referendums einmalige Ausgaben von mehr als 150'000 bis 300'000 Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 15'000 bis 30'000 Franken; <i>c</i> über den Erwerb von Grundstücken des Finanzvermögens bis 1,5 Millionen Franken bei Steigerungen; <i>d</i> über Einbürgerungen.
Vertretung in Gemeindeverbindungen	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbindungen ausübt. ² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.
Verwaltungsorganisation	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere: <i>a</i> seine Organisation;

- b* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- c* die Bildung und Organisation von Ressorts;
- d* die Organisation der ständigen Kommissionen;
- e* die Verwaltungsorganisation;
- f* die Einzelheiten der delegierten Entscheidungsbefugnisse und Finanzkompetenzen gemäss Artikel 30
- g* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- h* die Berichterstattung.

²Er erlässt weiter:

- a* Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung;
- b* eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren;
- c* eine Schulverordnung, die basierend auf den kantonalen Bestimmungen das Schulwesen sowie die Organisation des Kindergartens und der Volksschulstufe regelt.
- d* Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen;
- e* eine Verordnung über das Personalwesen, die auf dem kantonalen Personalrecht¹ basiert. Die Verordnung
 - bestimmt, dass das Personal, mit Ausnahme der befristet angestellten Aushilfen, öffentlichrechtlich angestellt wird,
 - enthält im Rahmen des bewilligten Stellenetats gemäss Art. 12 Abs. Bst. 1 ein aktuelles Verzeichnis aller vom Gemeinderat errichteter Stellen,
 - weist jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Personalrecht zu. Dabei sind die Anforderungen und die Belastung sowie die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft zu berücksichtigen.
 - enthält Präzisierungen sowie mit dem Personal ausgehandelte Sonderregelungen und übrige Ausnahmen zum kantonalen Personalrecht. Dabei darf bezüglich Treuepflicht, Streikverbot, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen nicht vom kantonalen Personalrecht abgewichen werden.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26¹ Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind:

- a* die Verkehrs- und Polizeikommission;
- b* die Finanzkommission;
- c* die Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission;
- d* die Bau- und Planungskommission;

¹ Gesetz über das öffentliche Dienstrecht vom 5. November 1992 (Personalgesetz [PG], BSG 153.01), Verordnung über das öffentliche Dienstrecht vom 12. Mai 1993 (Personalverordnung [PV], BSG 153.011.1), Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung vom 8. November 1995 (Gehaltsdekret, BSG 153.311), Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV, BSG 153.311.1) und Folgeerlasse

- e* die Kommission IFB (Integration und schulische Fördermassnahmen im Schulkreis Büren) ¹;
- f* die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, wenn die Gemeinde die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 4 und 5 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang.

³ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein.

Nichtständige Kommissionen
(Spezialkommissionen)
a Einsetzung

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die Spezialkommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 28 ¹ Der Auftrag einer Spezialkommission ist befristet.

² Das einsetzende Organ kann die Spezialkommission ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den Spezialkommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

3. Verfahren, Wählbarkeit und Amtsdauer

Beschlussfähigkeit

Art. 29 Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 30 ¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an:

- a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates;
- b* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen;
- c* Personen der Verwaltung.

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

¹ Abänderung, welche per 1. August 2009 in Kraft tritt.

Wählbarkeit

Art. 31¹ Wählbar sind:

- a* als Präsidentin oder Präsident der Gemeindeversammlung und als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als Gemeinderätin oder Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b* in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c* in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer und
Amtszeitbeschränkung

Art. 32¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Scheidet eine im Mehrheitswahlverfahren gewählte Person während der Amtsdauer aus, so wird eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl in dasselbe Organ ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Eine angebrochene Amtsdauer wird nicht gezählt.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Verordnung Mitglieder ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis von der Amtszeitbeschränkung befreien.

⁵ Die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung Delegierter aus anderen Gemeinden und Organisationen richten sich nach den Bestimmungen des Organs, welches sie vertreten.

Unvereinbarkeit

Art. 33¹ Unvereinbar mit dem Amt als Präsidentin oder Präsident der Gemeindeversammlung ist die Mitgliedschaft im Gemeinderat und in Kommissionen oder die Anstellung in der Gemeinde.

² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)¹ erreicht.

³ Die Unvereinbarkeit der Resultateprüfungskommission richtet sich nach Absatz 1.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

Vewandtenausschluss

Art. 34 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung². Für den

¹ SR 831.40.

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111). *vgl. auch Beilage zu GO*

Verwandtenausschluss in der Resultateprüfungskommission gelten die für die Mitglieder im Rechnungsprüfungsorgan massgebenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss.

Ausstand

Art. 35¹ Wer an einem Geschäft unmittelbare persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie die Ehegattin bzw. der Ehegatte

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

von Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 36 Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen sowie das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 37¹ Wer aus dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die sie oder er in Ausübung dieser Tätigkeit bekleidet hat.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Protokoll

Art. 38¹ Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die vorsitzende und protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ Die Protokolle haben wenigstens zu enthalten:

a Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen;

b die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen;

c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen;

d gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen;

e sämtliche Anträge und alle Beschlüsse.

4. Finanzhaushalt

Finanzplan	<p>Art. 39¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Genehmigung.</p> <p>³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Ausgaben	<p>Art. 40¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.</p> <p>² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 41 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;<i>b</i> Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, unter Vorbehalt von Artikel 23 Buchstabe c;<i>c</i> Anlagen in Immobilien;<i>d</i> finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;<i>e</i> die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;<i>f</i> entsprechend dem Streitwert die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht;<i>g</i> die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;<i>h</i> der Verzicht auf Einnahmen.
Nachkredite	<p>Art. 42¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 43 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>

Rahmenkredite **Art. 44**¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung **Art. 45**¹ Die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

5. Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz **Art. 46**¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes¹.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte **Art. 47**¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden auf Anfrage nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz² und der kantonalen Informationsgesetzgebung³ bleiben vorbehalten.

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

³ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 48¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2001 auf den 1. Januar 2002 nach diesem Reglement gewählt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 49¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Büren an der Aare aufgehoben:

- a* das Organisationsreglement vom 16. April 1991;
- b* das Datenschutzreglement vom 15. März 1988;
- c* das Schulreglement vom 21. März 1995;
- d* das Personalreglement vom 28. Oktober 1997.

² Der Gemeinderat erlässt auf diesen Zeitpunkt die Personalverordnung und die Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Büren an der Aare.

Übergangsbestimmungen

Art. 50¹ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2001.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission endet auf den 30. Juni 2001. Die Kommission wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Ist auf diesen Zeitpunkt das Rechnungsprüfungsorgan nicht gewählt, bleibt die Rechnungsprüfungskommission bis zur rechtsgültigen Wahl im Amt.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Absatz 4 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung nach Artikel 32 vollumfänglich einbezogen.

⁴ Hat die Amtsdauer unter altem Recht nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht angerechnet.

⁵ Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2004 wird die Sozialkommission per 31. Dezember 2004 aufgehoben. Die Mitglieder der neuen Regionalen Vormundschafts- und Sozialkommission werden erstmals per 1. Januar 2005 nach den neuen Bestimmungen gewählt. Absätze 3 und 4 sowie Artikel 32 Absatz 5 gelten sinngemäss.

⁶ Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. März 2005 werden erstmals per 1. Januar 2006 nach den neuen Bestimmungen gewählt:

- a* die Mitglieder der Verkehrs- und Polizeikommission und der Finanzkommission, welche per 1. Januar 2006 neu in dieses Reglement aufgenommen werden;

b die Mitglieder der per 1. Januar 2006 neu um die Aufgaben der Hoch- und Tiefbaukommission erweiterten Bau- und Planungskommission.

Absätze 3 und 4 sowie Artikel 32 Absatz 5 gelten sinngemäss.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE

Der Präsident der Gemeindeversammlung Der Gemeindeschreiber

Kurt Eggenberger

Bernhard Rufer

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 8. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Rufer

GENEHMIGUNG

Genehmigt gemäss Verfügung vom 28. März 2001

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben in der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 die Löschung von Art. 11 Abs. 1 Bst. c und die Änderung von Art. 26 Abs. 1 Bst. b sowie die Revision von Ziff. 2 des Anhangs 1 (Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission RVSK) infolge Reorganisation des Sozialdienstes gutgeheissen und per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Kurt Eggenberger Bernhard Rufer
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die Änderungen der vorliegenden Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 9. Juli 2004

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindegemeinschreiberei

Bernhard Rufer, Gemeindegemeinschreiber

Genehmigung

Änderungen genehmigt gemäss Verfügung vom 29. Oktober 2004

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Infolge Neuorganisation der Kommissionen per 1. Januar 2006 haben die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare in der Gemeindeversammlung vom 22. März 2005 aus folgenden Gründen verschiedene Änderungen im Reglement und im Anhang beschlossen:

- Sämtliche ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind neu in der GO enthalten und werden jetzt alle durch die Urne gewählt. Diese Änderung betrifft die heutige Verkehrs- und Polizeikommission sowie die Finanzkommission;
- Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission und der Hoch- und Tiefbaukommission werden zusammengelegt;
- Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die von ihm mittels Verordnung eingesetzten ständigen Kommissionen von der Amtszeitbeschränkung zu befreien.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Kurt Eggenberger Bernhard Rufer
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die Änderungen der vorliegenden Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. März 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 22. April 2005

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindegemeinschreiberei

Bernhard Rufer, Gemeindegemeinschreiber

Genehmigung

Änderungen genehmigt gemäss Verfügung vom 3. Juni 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben in der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2009 die Aufhebung von Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Art. 26 Abs. 1 Bst. b inkl. entsprechendem Anhang (Schulkommission) und die Änderung von Art. 26 Abs. 1 Bst. e (Kommission IFB) sowie die Bildung des entsprechenden Anhangs (Kommission IFB) gutgeheissen. Die Änderungen (Aufhebung Schulkommission) treten per 1. Januar 2010 respektive 1. August 2009 (Bildung Kommission IFB) in Kraft.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Elisabeth Voegeli-Maeschi Marco Reber
Präsidentin Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen der vorliegenden Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 6. Juli 2009

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Marco Reber, Gemeindeschreiber

Genehmigung

Änderungen genehmigt gemäss Verfügung vom 9. Juli 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang zur Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2000

Verkehrs- und Polizeikommission VPK

Mitgliederzahl	¹ Die Verkehrs- und Polizeikommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Verkehrs- und Polizeikommission von Amtes wegen an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	⁵ Die Verkehrs- und Polizeikommission besorgt sämtliche Gemeindepolizeiaufgaben inkl. Vorbereitung der Einbürgerungen. ⁶ Sie sorgt für die Sicherheit des Verkehrs und für ein zweckmässiges Angebot von Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs (ÖV). ⁷ Sie besorgt das Bestattungswesen und den Unterhalt des Friedhofs nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Rechts. ⁸ Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsreich selbständige Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt. ⁹ Der Gemeinderat kann der Verkehrs- und Polizeikommission in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation weitere Aufgaben zur Vorbereitung zuweisen.
Sekretariat	¹⁰ Wird das Sekretariat nicht von einem Kommissionsmitglied geführt, so hat die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person das Recht, Anträge zu stellen.

Finanzkommission FK

Mitgliederzahl	¹ Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Finanzkommission von Amtes wegen an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	⁵ Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Fragen des Gemeindehaushaltes. ⁶ Sie bereitet insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag und die Berichterstattung über die Jahresrechnung vor. ⁷ Sie beschliesst die Grundsätze über die Anlage von Finanzvermögen und besorgt die Verwaltung der Liegenschaften des Finanzvermögens. ⁸ Sie besorgt das Steuerwesen und die amtliche Bewertung. ⁹ Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt. ¹⁰ Der Gemeinderat kann der Finanzkommission in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation weitere Aufgaben zur Vorbereitung zuweisen.
Sekretariat	¹¹ Wird das Sekretariat nicht von einem Kommissionsmitglied geführt, so hat die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person das Recht, Anträge zu stellen.

Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission RVSK

Mitgliederzahl	¹ Die Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission mit Sitz in Büren a.A. besteht aus zehn Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie die neun Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher der angeschlossenen Gemeinden Arch, Bütigen, Buswil b.B., Diessbach b.B., Dotzigen, Leuzigen, Oberwil b.B. Rüti b.B. und Wengi b.B. gehören der Regionalen Vormundschafts- und Sozialkommission von Amtes wegen an. ³ Die Interessen der Anschlussgemeinde Meienried werden durch das Kommissionsmitglied der Sitzgemeinde wahrgenommen.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	⁵ Die Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission besorgt das Fürsorgewesen nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts. ⁶ Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde und nimmt selbständig alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängenden Aufgaben gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht wahr. Sie hat insbesondere die Aufsicht über das Pflegekinderwesen inne. ⁷ Sie vertritt die Vertragsgemeinden in den Bereichen des Sozial- und Vormundschaftswesens. ⁸ Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt. ⁹ Der Gemeinderat kann der Regionalen Vormundschafts- und Sozialkommission in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation weitere Aufgaben zur Vorbereitung zuweisen.
Ergänzende Bestimmungen	¹⁰ Bezüglich Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben gelten zusätzlich die Bestimmungen im Vertrag mit den Anschlussgemeinden.
Sekretariat	¹¹ Das Sekretariat wird vom Regionalen Sozialdienst geführt. Die Abteilungsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

Bau- und Planungskommission BPK

Mitgliederzahl	¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bau- und Planungskommission von Amtes wegen an. ³ Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	⁵ Die Bau- und Planungskommission bearbeitet alle orts-, regional und landesplanerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Gewerbe und Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Naturlandschaft, Verkehr und Erschliessung. ⁶ Sie besorgt das Bauwesen nach Massgabe des kantonalen Baurechts und des Baureglementes. ⁷ Im Weiteren besorgt sie folgende Aufgaben: <i>a</i> Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Parkanlagen und Plätze; <i>b</i> Unterhalt der öffentlichen Gewässer und des Gemeindewaldes; <i>c</i> Sicherstellen der Entsorgung (Abwasserentsorgung, Abfallwesen usw.); <i>d</i> Bau und Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (inkl. Schul- und Sportanlagen sowie das Schwimmbad). ⁸ Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt. ⁹ Der Gemeinderat kann der Bau- und Planungskommission in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation weitere Aufgaben zur Vorbereitung zuweisen.
Sekretariat	¹⁰ Wird das Sekretariat nicht von einem Kommissionsmitglied geführt, so hat die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person das Recht, Anträge zu stellen.

Kommission IFB (Integration und schulische Fördermassnahmen im Schulkreis Büren)

Mitgliederzahl	¹ Die Kommission IFB mit Sitz in Büren a.A. besteht aus neun Mitgliedern
Zusammensetzung; Wahlorgan	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie die acht Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher der angeschlossenen Gemeinden Arch, Bütigen, Busswil, Diessbach, Dotzigen, Leuzigen, Oberwil und Rüti gehören der Kommission IFB von Amtes wegen an. ³ Die Interessen der Anschlussgemeinde Meienried werden durch das Kommissionsmitglied der Sitzgemeinde wahrgenommen.
Organisation	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	⁵ Die Kommission IFB ist verantwortlich für die politische und strategische Führung des Schulangebots IFB im Schulkreis Büren. ⁶ Sie macht den Anstellungsvorschlag der Schulleitung sowie der Schulverwaltung zu Handen der Sitzgemeinde. ⁷ Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt.
Ergänzende Bestimmungen	⁸ Bezüglich Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben gelten zusätzlich die Bestimmungen im Vertrag mit den Anschlussgemeinden.
Sekretariat	⁹ Das Sekretariat wird von der Sekretariatsleitung der Schulverwaltung der Integration und schulische Fördermassnahmen im Schulkreis Büren geführt. Die Sekretariatsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

Resultateprüfungskommission RPK

Einsetzung	¹ Soweit die Gemeinde Büren an der Aare die Leistungserbringung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 4 und 5 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	² Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
Wahlorgan	³ Die Mitglieder der Resultateprüfungskommission werden durch die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt.
Organisation	⁴ Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Aufgaben	⁵ Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <i>a</i> Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung gemäss den Artikeln 2 und 3 der Gemeindeordnung; <i>b</i> Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 25 der Gemeindeordnung; <i>c</i> Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die ausführenden Organe und die Verwaltung; <i>d</i> Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Berichterstattung; Antragsrecht	⁶ Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	⁷ Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
Beizug von Sachverständigen	⁸ Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.
Sekretariat	⁹ Wird das Sekretariat nicht von einem Kommissionsmitglied geführt, so hat die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person das Recht, Anträge zu stellen.

1. Unvereinbarkeit

Artikel 33 Absatz 2 GO

Bestimmungen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung

170.11

16. **Gemeindegesetz (GG)**

März
1998

- Unvereinbarkeit **Art. 36** ¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind
- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
 - b die Ämter der Regierungsrätin oder des Regierungsrats sowie deren Stellvertretungen,
 - c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- ³ In Einwohnergemeinden und in gemischten Gemeinden dürfen die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.
- ⁴ Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

2. Verwandtenausschluss

Artikel 34 Absatz 1 GO

a) Bestimmungen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung

170.11

16. **Gemeindegesetz (GG)**

März
1998

- Verwandtenausschluss **Art. 37** ¹Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören
- a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 - b voll- und halbbürtige Geschwister und
 - c Ehepaare.
- ² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert oder verheiratet ist mit
- a einem Mitglied des Gemeinderates,
 - b einem Mitglied einer Kommission oder
 - c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

